

3003 Bern, 17. Februar 2016

---

## **Flugfeld St. Gallen-Altenrhein**

### **Plangenehmigung**

Änderung des Markierungsmaterials für die Graspiste

---

## **A. Sachverhalt**

### **1. Plangenehmigungsgesuch**

#### *1.1 Gesuchseinreichung*

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2015 reichte die Airport Altenrhein AG (nachfolgend Gesuchstellerin) beim BAZL das Gesuch für die Änderung des Markierungsmaterials für die Graspiste 10–28 ein.

#### *1.2 Gesuchsunterlagen*

Mit dem Plangenehmigungsgesuch vom 22. Dezember 2015 wurden die nachfolgend aufgeführten Unterlagen eingereicht:

- Notifikation Flugplatz-Change;
- Baubeschrieb zur Markierung vom 22. Dezember 2015;
- Management of Change, Safety Assessment light, vom 22. Dezember 2015;
- Plan zur Markierung der Graspiste und dem Markierungsmaterial.

#### *1.3 Beschreibung und Begründung*

Die bestehenden Perfopplatten haben sich als Markierungsmaterial aufgrund der mangelnden Bruchfestigkeit nicht geeignet. Die Markierung der Graspiste soll deshalb neu durch Betonplatten und Aluminium-Elemente sichergestellt werden. Während der Anbringung der Markierung wird die Graspiste geschlossen.

#### *1.4 Standort*

Flugfeld St. Gallen-Altenrhein, Flugplatzperimeter.

#### *1.5 Eigentum*

Die betroffene Parzelle ist im Eigentum der Gesuchstellerin.

#### *1.6 Koordination von Bau und Betrieb*

Die Änderung des Markierungsmaterials hat keine Auswirkungen auf den Flugbetrieb. Das Betriebsreglement wird nicht geändert.

## **2. Instruktion**

### *2.1 Anhörung und Stellungnahmen*

Mit Schreiben vom 30. Dezember 2015 stellte das BAZL die Gesuchsunterlagen dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) zur kantonalen Vernehmlassung zu. Das AREG nahm mit Schreiben vom 3. Februar 2016 Stellung zum Vorhaben und teilte mit, dass sich aus kantonalen Sicht keine Hinweise zum Bauvorhaben ergeben. Der Gemeinderat habe dem AREG mit Schreiben vom 21. Januar 2016 mitgeteilt, dass er gegen das Bauvorhaben nichts einzuwenden habe.

Das BAZL (Sektion SIAP) nahm in der luftfahrtspezifischen Prüfung vom 5. Februar 2016 Stellung zum Vorhaben.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wurde auf die Einholung von Schlussbemerkungen verzichtet.

## **B. Erwägungen**

### **1. Formelles**

#### *1.1 Zuständigkeit*

Das eingereichte Bauprojekt dient dem Betrieb des Flugfeldes und ist daher eine Flugplatzanlage gemäss Art. 2 lit. e der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1). Gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2 des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) ist bei Flugfeldern das BAZL für die Plangenehmigung zuständig.

#### *1.2 Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

#### *1.3 Verfahren*

Nach Art. 37b LFG ist das ordentliche Verfahren durchzuführen, sofern nicht die Voraussetzungen für das vereinfachte nach Art. 37i LFG erfüllt sind. Letzteres gelangt zur Anwendung, wenn das Vorhaben örtlich begrenzt ist und nur wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene auszumachen sind. Zudem darf die Änderung das äussere Erscheinungsbild der Flugplatzanlage nicht wesentlich verändern, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berühren und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirken.

Das Vorhaben ist örtlich begrenzt und es sind keine Betroffenen auszumachen. Die Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren sind somit erfüllt.

### **2. Materielles**

#### *2.1 Umfang der Prüfung*

Aus Art. 27d VIL folgt, dass das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) zu entsprechen hat sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu

berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

## 2.2 *Begründung*

Die Begründung für das Vorhaben liegt vor. (vgl. dazu oben A.1.3).

## 2.3 *Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt*

Das Vorhaben steht mit den Vorgaben des SIL-Objektblatts vom 6. Juli 2011 im Einklang.

## 2.4 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebsbewilligung hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Bewilligungsinhaber (Art. 17 Abs. 1 VIL).

## 2.5 *Allgemeine Bauauflagen*

Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem BAZL zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.

Diese beiden Auflagen werden ins Dispositiv aufgenommen.

## 2.6 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornimmt. Die Prüfung vom 5. Februar 2016 wurde im Hinblick auf die Einhaltung der ICAO-Vorschriften, namentlich *Annex 14, Vol. I*, sowie der BAZL-Richtlinie AD I-002, optische Hilfen von unbefestigten Pisten und Rollwegen, Markierungen und Marker, durchgeführt.

In der Prüfung wird darauf hingewiesen, dass je nach Bodenbeschaffenheit sichergestellt werden muss, dass keine gefährlichen Absätze oder Unebenheiten entstehen. Es ist daher angezeigt, allfällige Setzungen regelmässig zu überprüfen und den

erforderlichen Unterhalt präventiv durchzuführen.

Des Weiteren wird als Auflage beantragt, dass das für die temporäre Schliessung der Graspiste während der Bauphase erforderliche NOTAM der BAZL-LIFS-Stelle mindestens drei Arbeitstage vor Gültigkeitsbeginn zuzustellen ist (lifs@bazl.admin.ch).

Diese Auflage wird ins Dispositiv aufgenommen.

## 2.7 *Vollzug*

Eine Abnahme der Markierungen durch das BAZL vor Inbetriebnahme der Piste ist nicht erforderlich. Es ist jedoch geplant, dass im Rahmen der nächsten Inspektion auf dem Flugplatz St. Gallen-Altenrhein die Markierungen formell abgenommen werden.

## 2.8 *Fazit*

Das Gesuch für die Änderung des Markierungsmaterials auf der Graspiste kann mit den erwähnten Auflagen bewilligt werden.

## 3. **Gebühren**

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Gebührenverordnung des BAZL (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d.

Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

Der Kanton St. Gallen erhebt gestützt auf Art. 94 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRP; sGS 951.1) für die Arbeit eine Gebühr. Sie wird in Anwendung der Nr. 26.70 des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (GebT; sGS 821.5) auf Fr. 350.– veranschlagt. Die Höhe der Gebühr erscheint angemessen und wird in dieser Höhe in die Verfügung aufgenommen. Die Rechnungsstellung an die Gesuchstellerin erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch den Kanton St. Gallen.

#### **4. Eröffnung und Mitteilung**

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet und dem AREG sowie dem Land Vorarlberg zur Kenntnis zugestellt.

## **C. Verfügung**

### **1. Gegenstand**

#### *1.1 Vorhaben*

Das Gesuch der Airport Altenrhein AG für die Änderung des Markierungsmaterials wird genehmigt. Anstelle von Perforplatten werden als Markierung neu Betonplatten und Aluminium-Elemente verwendet.

#### *1.2 Standort*

Flugfeld St. Gallen-Altenrhein, Flugplatzperimeter.

#### *1.3 Massgebende Unterlagen*

- Plangenehmigungsgesuch vom 22. Dezember 2015;
- Notifikation Flugplatz-Change;
- Baubeschrieb zur Markierung vom 22. Dezember 2015;
- Management of Change, Safety Assessment light, vom 22. Dezember 2015;
- Plan zur Markierung der Graspiste und dem Markierungsmaterial.

### **2. Auflagen**

#### *2.1 Allgemeine Bauauflagen*

2.1.1 Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.

2.1.2 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem BAZL zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.

#### *2.2 Luftfahrtspezifische Auflage*

Das für die temporäre Schliessung der Graspiste während der Bauphase erforderliche NOTAM ist der BAZL-LIFS Stelle mindestens drei Arbeitstage vor Gültigkeitsbeginn zukommen zu lassen (lifs@bazl.admin.ch).



### 3. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Airport Altenrhein AG mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

Die Gebühr des Kantons St. Gallen im Betrag von Fr. 350.– wird genehmigt. Die Rechnungsstellung an die Airport Altenrhein AG erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch den Kanton St. Gallen.

### 4. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird eröffnet (Einschreiben):

- Airport Altenrhein AG, Flughafenstrasse 11, 9423 Altenrhein (inkl. massgebende Unterlagen)

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt:

- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St. Gallen, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen
- Amt der Vorarlberger Landesregierung, Landhaus, A-6901 Bregenz

Bundesamt für Zivilluftfahrt

sign. Christian Hegner  
Direktor

sign. Stephan Hirt, Rechtsanwalt  
Sektion Sachplan und Anlagen

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren

Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.